

Informationen zu den Änderungen der Spielordnung SpO/DHB im Bereich der Spielberechtigungen zum 1. Juli 2016

§ 15 SpO Zweitspielrecht

- betrifft Studenten, Berufspendler, Soldaten, Schüler
- zuständig ist die Passstelle des Zweitvereins
- Antragstellung vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres für die laufende Saison
- Gilt bis zum Ende der laufenden Saison und muss dann erneut beantragt werden
- Das Zweitspielrecht ist an das Erstspielrecht gebunden und erlischt bei einem Vereinswechsel des Erstvereins

Voraussetzungen:

Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung

Entfernung zwischen Vereinsorten und Wohnorten muss mindestens 100 km betragen (kürzeste Fahrtstrecke)

der Einsatz darf nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erfolgen (ein Einsatz in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig)

Unterlagen zum Antrag:

Einverständniserklärung des Erstvereins

Meldebescheinigungen beider Wohnsitze

Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit/Studienbescheinigung

Nachweis über die jeweils kürzeste Fahrtstrecke zwischen Vereins- und Wohnorten

Spielausweis ist mit dem Antrag einzureichen

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

Ziffer (3)

Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A - C

- Antragstellung vom 01.07.-31.10.
- Gilt bis zum Ende der laufenden Saison und muss dann neu beantragt werden
- Das Zweifachspielrecht ist an das Erstspielrecht gebunden und erlischt bei einem Vereinswechsel des Erstvereins

Voraussetzungen:

Einsatz im Zweitverein nur in der Altersklasse des Spielers/der Spielerin

Einsatz im Zweitverein muss in einer höheren Spielklasse erfolgen als die höchstspielende

Mannschaft des Erstvereins

je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten

§ 19b Gastspielrecht für Jugendspieler

- Antragstellung vom 01.07.-31.10.
- Gilt bis zum Ende der laufenden Saison
- Das Gastspielrecht ist an das Erstspielrecht gebunden und erlischt bei einem Vereinswechsel des Erstvereins

Voraussetzungen:

Erstverein hat keine Mannschaft in der Altersklasse des Spielers gemeldet

Einsatz im Zweitverein nur in der Altersklasse des Spielers/der Spielerin

Bei Rückzug der Mannschaft ist eine Bestätigung des Kreises über die fehlende Spielmöglichkeit in der eigenen Altersklasse erforderlich

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel, an dem er teilgenommen hat, wirksam.

Damit beginnt die Wartefrist nicht mehr ab dem Tag der Abmeldung, sondern beginnt einen Tag nach dem letzten Pflichtspiel.

§ 26 Dauer der Wartefrist

Erwachsenenspielrecht:

Die Wartefrist beträgt einen Monat

In der Zeit vom 16. Februar bis 30. April beträgt die Wartefrist 2 Monate

Jugendspielrecht:

Die Wartefrist beträgt 2 Monate

Die Wartefrist entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15.03. bis 31.05.

Sie entfällt nicht

- für Spiele der laufenden Saison
- nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen im bisherigen Verein
- für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts

Nach einem Wechsel im Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. darf eine weitere Spielberechtigung erst nach dem 15.10. erteilt werden!

Die Sperre für weitere Spielberechtigungen bis zum 15. Oktober wird erst 2017 für entsprechende Vereinswechsel vom 15.03.2017 bis 31.05.2017 wirksam.

§ 69 Ausleihe von Spielern / § 70 Zweifachspielrecht

Ein Verein der Bundesliga, Zweiten Bundesliga und Dritten Liga darf einen Spieler mit vertraglichen Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz bis zur Dritten Liga – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen.

Der gemäß §69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht)....

Der Einsatz in Verbands- und Oberliga fällt damit weg.